

Satzung der Stadt Pirmasens über die Erhebung von Parkgebühren

Der Stadtrat hat am 14.11.2022 auf Grund

von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. Seite 21), des § 6 a Absatz 6 Straßenverkehrsgesetz, neugefasst durch Bek. v. 05.03.2003 I 310, 919 zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 21 G v. 21.06.2019 und § 2 Kommunalabgabengesetz vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.11.2019 (GVBl. Seite 338)

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Stadt Pirmasens erhebt für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und sonstigen für öffentliches Parken geöffneten städtischen Flächen, in denen Parken nur mit Parkschein zulässig ist, Parkgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Höhe der Parkgebühr

- (1) Die Parkgebühr beträgt 0,40 Euro je Viertelstunde.
 - (2) Im Rahmen des sog. „Handyparkens“ erfolgt die Abrechnung der Parkdauer minutengenau bei kaufmännischer Aufrundung auf den vollen Cent-Betrag der Parkgebühr.
 - (3) In den Parkgebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.
 - (4) Die Höchstparkdauer beträgt 2 Stunden; in der Neuffer- und Luisenstraße 4 Stunden.
 - (5) Parkgebühren werden erhoben
 - Mo – Fr von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr
 - Sa von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
 - (6) Die Stadt kann für einzelne Straßen Ausnahmen für bestimmte Zeiträume erlassen.
 - (7) Die Parkgebühr auf Wohnmobilstellplätzen beträgt 10,00 € für ein Tagesticket (24 h/pr. Wohnmobil)

§ 3

Gebührenfreiheit

- (1) Das Parken ist auf ausgewiesenen Parkplätzen für Elektrofahrzeuge (während der Ladetätigkeit) für die Dauer von 2 Stunden kostenfrei.
- (2) Für Parkvorgänge bis maximal 15 Minuten wird keine Parkgebühr erhoben. An den Parkautomaten ist hierzu ein Kurzparkticket über die so genannte Brötchentaste zu ziehen und im Fahrzeug gut sichtbar auszulegen. Alternativ kann die entsprechende Funktion über das Handyparken gebucht werden.
- (3) Überschreitet der Parkvorgang die Dauer von 15 Minuten, fällt für den gesamten Parkzeitraum – inklusive der ersten 15 Minuten des Parkvorganges – die Parkgebühr nach § 2 Absatz 1 und 2 an.

§ 4

Gebührentschuldner, Entstehung, Fälligkeit

- (1) Gebührentschuldner ist der tatsächliche Nutzer der Parkfläche.
- (2) Die Gebührentschuld entsteht mit Beginn der tatsächlichen Nutzung und wird sofort zur Zahlung im Voraus fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.